

Gemeinde Zollikon

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen

Fännerwis	Br. St. Y, Z	(Wasserversorgung der Stadt Zürich)	GWR e 1337
Horderwiesquelle	Br. St. 11	(Wasserversorgung Zollikon)	GWR e 1336
Reitplatzquelle	Br. St. 20	(Wasserversorgung Zollikon)	GWR e 1334
Stöckenquelle	Br. St. 21	(Wasserversorgung Zollikon)	GWR e 1335

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Zürich
Wasserversorgung Zollikon

Beilage: Schutzzonenplan 1 : 1000



Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

Art. 1 Regelungsgegenstand

Art. 2 Geltungsbereich und hydrogeologische Grundlagen

Art. 3 Grundwasserschutzzone

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 4 Weitere Schutzzone, Zone S III

- a) Bauten und Anlagen
- b) Materialentnahmen, Geländeänderungen
- c) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze
- d) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen
- e) Wald
 - aa) Bewirtschaftung
 - bb) Pflanzenbehandlungsmittel
 - cc) Düngung
 - dd) Waldstrassen
- f) Landwirtschaft
 - aa) Bewirtschaftung
 - bb) Pflanzenbehandlungsmittel
 - cc) Düngung

Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S II

- a) Bauten und Anlagen
- b) Wald
 - aa) Bewirtschaftung
 - bb) Pflanzenbehandlungsmittel
 - cc) Waldstrassen
- c) Landwirtschaft
 - aa) Bewirtschaftung
 - bb) Pflanzenschutz
 - cc) Düngung

Art. 6 Fassungsbereich, Zone S I

III BESONDERE VERHÄLTNISSE

Art. 7 Ausnahmegewilligungen

Art. 8 Ergänzende Anwendung der Wegleitung des BUWAL

IV AUSFÜHRUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 9 Pflichten der Grundeigentümer

Art. 10 Pflichten nutzungsberechtigter Drittpersonen

Art. 11 Unterhalt der Quelfassungen

Art. 12 Vollzug und Überwachung

Art. 13 Strafbestimmungen

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15 Inkrafttreten

Art. 16 Anmerkung im Grundbuch

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- a) Quellfassung Fännerwis Z - Wasserversorgung Zürich
- b) Quellfassung Fännerwis Y - Wasserversorgung Zürich

Der Gemeinderat Zollikon,

gestützt auf die §§ 34-41 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974¹

beschliesst:

I Allgemeines

Art. 1 Regelungsgegenstand

In Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts² legt dieses Reglement die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen fest.

Art. 2 Geltungsbereich und hydrogeologische Grundlagen

Der örtliche Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 4.5016.002) im Massstab 1:1'000 vom 8. August 1995, welcher auf dem hydrogeologischen Bericht vom 28. Oktober 1975 mit Ergänzung vom 19. März 1996 des Geotechnischen Büro Dr. von Moos AG, Zürich, basiert.

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement bilden eine Einheit.

Art. 3 Grundwasserschutzzone

Die Grundwasserschutzzone ist eine Zone S im Sinne der §§ 34-41 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998. Sie wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - Engere Schutzzone | Zone S II |
| - Weitere Schutzzone | Zone S III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung. Die engere Schutzzone schützt die Quelfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen. Die

¹ LS 711.1.

² Insbesondere Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202), die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013), das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0), die Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992 (SR 921.01).

weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich und legt Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr fest.

II Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 4 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich der Bestimmungen über die Waldstrassen (lit. e, dd) verboten.

b) Materialentnahmen, Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten. Erlaubt ist einzig der durch den Waldstrassenbau bedingte Aushub.

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

c) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und das Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

d) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag und die Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten.

e) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt.

aa) Bewirtschaftung

Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

bb) Pflanzenbehandlungsmittel

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, die die Umwelt weniger belasten. Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.

Für alle weiteren Pflanzenbehandlungsmittel, wie Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sowie Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten verwendet werden, gilt ein Anwendungsverbot, wenn sie mit dem Signet "Grundwassergefährdung" gekennzeichnet sind.



Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

Es dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt.

cc) Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist verboten.

dd) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Das Befahren der Waldstrassen ist nur für den forstwirtschaftlichen Verkehr und für Zwecke der Wasserversorgung gestattet.

f) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen, ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt.

aa) Bewirtschaftung

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist eine Begrünung anzustreben.

Untersagt sind namentlich:

- das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen,
- die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) sowie
- das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden.

bb) Pflanzenbehandlungsmittel

Pflanzenbehandlungsmittel sind zurückhaltend einzusetzen. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind, ist verboten.



Grundwassergefährdung

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.

Das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten ist verboten.

Das Reinigen der Spritzgeräte ist innerhalb der Grundwasserschutzzone verboten.

cc) Düngung

Die Düngergaben sind den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen. Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzuberücksichtigen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und das Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- Der Gebrauch von Klärschlamm ist verboten.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Von anfangs November bis Ende Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser sowie von Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist verboten.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 4 genannten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (einschliesslich Parkplätze, Erholungseinrichtungen, Wildfütterungsstellen und Leitungsbauten) sind verboten.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der in Art. 4 lit. e genannten sowie der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt.

aa) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sowie das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten sind verboten.

bb) Pflanzenbehandlungsmittel

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.

Es dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Auf den bestehenden Holzlagerplätzen darf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert werden.

cc) Waldstrassen

Neue Waldstrassen dürfen nicht durch die Zone S II geführt werden. Ausnahmen bewilligt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

c) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen, ist unter Vorbehalt der in Art. 4 lit. f genannten sowie der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt.

aa) Bewirtschaftung

In der Flur ist eine dauernde Grasnarbe zu erhalten.

Beim Weidegang in der Zone S II ist der Fassungsbereich einzuzäunen.

Der Ackerbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau sind verboten.

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sind verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung ist die lokale oder grossflächige Zerstörung der Grasnarbe zu vermeiden.

Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist verboten.

bb) Pflanzenschutz

Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt der jeweils gültige Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).

cc) Düngung

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Das Ausbringen von Gülle ist verboten. Durch die Zone S II dürfen keine Gülleverschlau- chungen geführt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben von je zwanzig Tonnen Stallmist je Hektare ausgebracht werden.

Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Art. 6 Fassungsbereich, Zone S I

Im Fassungsbereich sind einzig Wald und Dauerwiese zulässig. Zusätzlich zu den in Art. 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten die nachfolgenden Verbote.

Untersagt sind:

- der Weidegang,
- das Lagern von Material (einschliesslich Holz),
- jede Verletzung der Grasnarbe,
- jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln,
- die Benützung als Sport- und Freizeitgelände.

III Besondere Verhältnisse

Art. 7 Ausnahmegewilligungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion und dem Fassungseigentümer geringfügige Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 8 Ergänzende Anwendung der Wegleitung des BUWAL

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, wendet der Gemeinderat die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen" als Richtlinie an.

IV Ausführungs- und Strafbestimmungen

Art. 9 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, für eine zonengerechte Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zu sorgen. Sie haben Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Beauftragte und Hilfspersonen, die auf den Grundstücken arbeiten, über die aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutz zonen zu informieren.

Sie haben den Fassungs bereich im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 10 Pflichten nutzungsberechtigter Drittpersonen

Dritte, welche über Nutzungsrechte an den belasteten Grundstücken verfügen, sind ihrerseits verpflichtet, für eine zonengerechte Bewirtschaftung zu sorgen. Sie haben allfällige Unterberechtigte sowie Beauftragte und Hilfspersonen über die aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutz zonen zu informieren.

Art. 11 Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind vom Fassungseigentümer in baulich einwandfreiem Zustand zu halten. Die Brunnenstuben haben den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

Art. 12 Vollzug und Überwachung

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der darin aufgeführten Nutzungsbeschränkungen.

Art. 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz³ bestraft.

Die Strafbestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes⁴ und des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ bleiben vorbehalten.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das vom Gemeinderat Zollikon am 26. Oktober 1977 mit Beschluss Nr. 351 festgesetzte, von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 3083 am 27. Dezember 1977 genehmigte Reglement, soweit es die Quellfassungen Fennenwies (Br. St. Y, Z), Horderwiesquelle (Br. St. 11), Reitplatzquelle (Br. St. 20) und Stöckenquelle (Br. St. 21) betrifft.

Art. 15 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit der Publikation in Kraft.

Art. 16 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

a) Quellfassung Fännerwis Z - Wasserversorgung Zürich

Soweit für eine zonengerechte Bewirtschaftung der Grundstücke besondere Anpassungen notwendig sind, haben die Grundeigentümer diese innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes vorzunehmen.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind dabei im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und der Gemeinde Zollikon zu realisieren.

³ LS 711.1.

⁴ SR 814.20.

⁵ SR 311.0.

b) Quellfassung Fännerwis Y - Wasserversorgung Zürich

Innert Jahresfrist sind alle Abwasser- und Kanalisationsanlagen, welche zu einer Gefährdung der Schutzzonen führen könnten, auf Kosten der Anlageneigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu überprüfen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind dabei im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und der Gemeinde Zollikon zu realisieren.



Für den Gemeinderat Zollikon
Der Präsident: Der Schriftf. V.

Jean-François L. Traub

Vom Gemeinderat Zollikon festgesetzt am 15. März 2000

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 59
vom 15.03.2000

